

## **Zusammenstellung**

**des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des  
Rechts des Energieleitungsbaus**

**– Drucksachen 18/4655, 18/5581 –**

**mit den Beschlüssen des Ausschusses Wirtschaft und Energie  
(9. Ausschuss)**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>	<b>entfällt</b>
<p><i>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i></p>	
1. <i>Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Die Angabe zu den §§ 12c und 12d wird wie folgt gefasst:</i>	
<p><i>„§ 12c Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde</i></p>	
<p><i>§ 12d Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber“.</i></p>	
b) <i>Nach der Angabe zu § 15a wird folgende Angabe eingefügt:</i>	
<p><i>„§ 15b Umsetzungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber“.</i></p>	
c) <i>Die Angabe zu § 17c wird wie folgt gefasst:</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„§ 17c Prüfung und Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde sowie Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber“.</p>	
<p>2. § 12a wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „von Übertragungsnetzen erarbeiten“ das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die für die“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden nach den Wörtern „nächsten zehn“ die Wörter „und höchstens 15“ eingefügt.</p>	
<p>cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Entwicklung für die“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden nach dem Wort „nächsten“ die Wörter „15 und höchstens“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Entwurf des Szenariorahmens“ die Wörter „spätestens bis zum 10. Januar eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2016,“ eingefügt.</p>	
<p>c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens, insbesondere zum Betrachtungszeitraum nach Absatz 1 Satz 2 und 3, treffen.“</p>	
<p>3. § 12b wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „legen der Regu- lungsbehörde“ die Wörter „jährlich zum 3. März, erstma- lig aber erst zum 3. Juni 2012,“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „in den nächsten zehn Jahren“ durch die Wörter „spätestens zum Ende des Betrachtungszeit- raums im Sinne des § 12a Ab- satz 1 Satz 2“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 3 Buch- stabe a wird nach dem Wort „Entfernungen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
bbb) In Nummer 3 Buch- stabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ er- setzt.	
ccc) Der Nummer 3 Buch- stabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:	
„c) das Ergebnis der Prüfung des Ein- satzes von neuen Technologien als Pilotprojekte ein- schließlich einer Bewertung der technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlich- keit,“.	
ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
eee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>„6. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen.“</i></p>	
<p>b) <i>In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:</i></p>	
<p><i>„Die Betreiber von Übertragungsnetzen sollen den Entwurf des Netzentwicklungsplans spätestens bis zum 10. Dezember eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2016, veröffentlichen.“</i></p>	
<p>c) <i>Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</i></p>	
<p><i>„(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen den konsultierten und überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung, jedoch spätestens zehn Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens gemäß § 12a Absatz 3 Satz 1, vor.“</i></p>	
<p>4. <i>§ 12c wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p>a) <i>Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</i></p>	
<p><i>„§ 12c Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde“.</i></p>	
<p>b) <i>Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</i></p>	
<p><i>„Die Regulierungsbehörde soll den Netzentwicklungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Wirkung für die Betreiber von Übertragungsnetzen spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden ungeraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2017, bestätigen.“</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) <i>Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</i>	
<p><i>„(6) Bei Fortschreibung des Netzentwicklungsplans kann sich die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer, der nachgelagerten Netzbetreiber sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 12a Absatz 2, § 12b Absatz 3 und § 12c Absatz 3 auf Änderungen gegenüber dem zuletzt genehmigten Szenariorahmen oder dem zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplan beschränken. Ein vollständiges Verfahren nach den §§ 12a bis 12c Absatz 1 bis 5 muss mindestens alle vier Jahre sowie in den Fällen des § 12e Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden.“</i></p>	
d) <i>Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.</i>	
5. <i>§ 12d wird wie folgt gefasst:</i>	
<p><i>„§ 12d</i></p>	
<p><i>Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber</i></p>	
<p><i>Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2018, einen gemeinsamen Umsetzungsbericht vor, den diese prüft. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung.“</i></p>	
6. <i>§ 12e Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) <i>In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach den Wörtern „<b>mindestens alle</b>“ das Wort „<b>drei</b>“ durch das Wort „<b>vier</b>“ ersetzt.</i>	
b) <i>In Satz 3 wird nach den Wörtern „<b>bei wesentlichen Änderungen des</b>“ das Wort „<b>jährlichen</b>“ gestrichen.</i>	
7. § 14 Absatz 1b Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
<i>„Die Anforderungen der §§ 12a bis 12c sowie 12f sind entsprechend anzuwenden.“</i>	
8. § 15a wird wie folgt geändert:	
a) <i>In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „<b>Fernleitungsnetzen haben</b>“ das Wort „<b>jährlich</b>“ durch die Wörter „<b>in jedem geraden Kalenderjahr</b>“ ersetzt und wird nach den Wörtern „<b>erstmals zum</b>“ die Angabe „<b>1. April 2012</b>“ durch die Angabe „<b>1. April 2016</b>“ ersetzt.</i>	
b) <i>Absatz 6 wird wie folgt geändert:</i>	
aa) <i>In Satz 1 werden nach den Wörtern „<b>auf Änderungen</b>“ die Wörter „<b>des Szenariorahmens oder des Netzentwicklungsplans</b>“ gestrichen und wird nach den Wörtern „<b>gegenüber dem</b>“ das Wort „<b>Vorjahr</b>“ durch die Wörter „<b>zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan</b>“ ersetzt.</i>	
bb) <i>In Satz 2 wird nach den Wörtern „<b>mindestens alle</b>“ das Wort „<b>drei</b>“ durch das Wort „<b>vier</b>“ ersetzt.</i>	
9. <i>Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 15b	
Umsetzungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber	
<p><i>Betreiber von Fernleitungsnetzen legen der Regulierungsbehörde in jedem ungeraden Kalenderjahr, erstmals zum 1. April 2017, einen gemeinsamen Umsetzungsbericht vor, den diese prüft. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung.“</i></p>	
10. § 17a wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „und Hydrographie erstellt“ das Wort „jährlich“ durch die Wörter „in jedem geraden Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahr 2016,“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 5 Nummer 36“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf Änderungen“ die Wörter „des Bundesfachplans Offshore“ gestrichen, wird nach den Wörtern „gegenüber dem“ das Wort „Vorjahr“ durch die Wörter „zuletzt öffentlich bekannt gemachten Bundesfachplan Offshore“ ersetzt und wird nach den Wörtern „mindestens alle“ das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>c) <i>In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar“ die Wörter „1977 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist,“ durch die Wörter „1997 (BGBl. I S. 57) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.</i></p>	
<p>11. § 17b Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) <i>In Satz 1 werden nach den Wörtern „legen der Regulierungsbehörde“ die Wörter „jährlich zum 3. März, erstmalig zum 3. März 2013,“ gestrichen.</i></p>	
<p>b) <i>In Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „in den nächsten zehn Jahren“ durch die Wörter „spätestens zum Ende des Betrachtungszeitraums im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.</i></p>	
<p>12. § 17c wird wie folgt gefasst:</p>	
<p><i>„§ 17c</i></p>	
<p><i>Prüfung und Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde sowie Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber</i></p>	
<p><i>(1) Die Regulierungsbehörde prüft in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Übereinstimmung des Offshore-Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen nach § 17b. Im Übrigen ist § 12c entsprechend anzuwenden.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2018, einen gemeinsamen Offshore-Umsetzungsbericht vor, den diese in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prüft. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung.“</i></p>	
<p>13. § 17e wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) <i>In Absatz 1 Satz 4 werden die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 19“ und die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.</i></p>	
<p>b) <i>In Absatz 6 wird die Angabe „§ 31 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.</i></p>	
<p>14. <i>In § 21a Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.</i></p>	
<p>15. § 43 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) <i>In Nummer 3 werden die Wörter „vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.</i></p>	
<p>bb) <i>Nummer 5 wird wie folgt gefasst:</i></p>	
<p><i>„5. Hochspannungsleitungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Bundesbedarfsplangesetzes,“.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
<i>„Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt.“</i>	
16. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „15a,“ die Angabe „15b,“ eingefügt.	
17. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§§ 12a, 12c“ die Angabe „ 12d“ eingefügt und wird nach der Angabe „15a“ die Angabe „ 15b“ eingefügt.	
18. Dem § 118 werden die folgenden Absätze 16 und 17 angefügt:	
<i>„(16) Das Verfahren zur Erstellung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans sowie des Offshore-Netzentwicklungsplans jeweils für das Jahr 2015 nach den §§ 12b, 12c und §§ 17b und 17c wird nach den bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften durchgeführt.“</i>	
<i>(17) Das Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans der Fernleitungsnetzbetreiber für das Jahr 2015 nach § 15a wird nach den bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften durchgeführt.“</i>	
	<b>Artikel 1</b>
	<b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>
	Das <b>Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)</b> , das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. In § 21a Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
	2. § 43 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 werden die Wörter „vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
	bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
	„5. Hochspannungsleitungen nach § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes,“.
	b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt.“
	c) Im neuen Satz 8 werden nach den Wörtern „ausgenommen Bahnstromfernleitungen,“ die Wörter „sowie eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr zur Anbindung von Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<b>Artikel 2</b>
	<b>Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>
	<p>Der Anlage 1 Nummer 19.10.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgende Nummer 19.11 angefügt:</p>

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„19.11	Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes	X	“.
--------	--	---	----

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</b>	<b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</b>
<p>§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„4. Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes und gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Seeanlagenverordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 begründet ist,“</p>	<p>„4. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung der Anreizregulierungsverordnung</b>	<b>Änderung der Anreizregulierungsverordnung</b>
Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel <b>313</b> der Verordnung vom <b>31. August</b> 2015 (BGBl. I S. <b>1474</b> ) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 7 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) In Nummer 14 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und werden nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „und nach § 2 Absatz 3 Satz 6 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	b) In Nummer 14 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und werden nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „und nach <b>§ 3 Absatz 5 Satz 2 und nach § 4 Absatz 3 Satz 2</b> des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie die Angabe „§ 43 Satz 3“ durch die Angabe „§ 43 Satz 5“ ersetzt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes</b>	<b>Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes</b>
Das Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel <b>317 der Verordnung</b> vom <b>31. August 2015</b> (BGBl. I S. <b>1474</b> ) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt gefasst:	1. § 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 2	„§ 2
<p>(1) Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen, können folgende der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Leitungen nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden:</p>	<p>(1) Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen, können folgende der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Leitungen nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden:</p>
<p>1. Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe der Leitung Ganderkesee – Wehrendorf,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. Leitung Diele – Niederrhein,</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. Leitung Wahle – Mecklar,</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. Abschnitt Altenfeld – Redwitz der Leitung Lauchstädt – Redwitz,</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>5. Rheinquerung im Abschnitt Wesel – Ufort der Leitung Niederrhein – Ufort – Osterath,</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>6. <i>Einführungen in die Umspannanlage Lüstringen</i> der Leitung Wehrendorf – Gütersloh.</p>	<p>6. Leitung Wehrendorf – Gütersloh.</p>
<p>Als Erdkabel im Sinne des Satzes 1 gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunneln und gasisolierter Rohrleitungen.</p>	<p>Als Erdkabel im Sinne des Satzes 1 gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunneln und gasisolierter Rohrleitungen.</p>
<p>(2) Im Falle des Neubaus ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf <i>einem</i> technisch und wirtschaftlich effizienten <i>Teilabschnitt</i> als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn</p>	<p>(2) Im Falle des Neubaus ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten <b>Teilabschnitten</b> als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,	1. un verändert
2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,	2. un verändert
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,	3. un verändert
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder	4. un verändert
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite findet § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Anwendung.	5. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge des technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts vorliegen. Zusätzlich ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 im Naturpark Thüringer Wald (Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 300) bei der Querung des Rennsteigs eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz auf einer längeren Strecke als Pilotvorhaben zu testen, kann zusätzlich ein 10 bis 20 Kilometer langer Teilabschnitt des Abschnitts Wahle – Lamspringe der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Leitung auf Antrag des Vorhabenträgers als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.</p>	<p>Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge des <b>jeweiligen</b> technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts vorliegen. Zusätzlich ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 im Naturpark Thüringer Wald (Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 300) bei der Querung des Rennsteigs eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz auf einer längeren Strecke als Pilotvorhaben zu testen, kann zusätzlich ein 10 bis 20 Kilometer langer Teilabschnitt des Abschnitts Wahle – Lamspringe der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Leitung auf Antrag des Vorhabenträgers als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.</p>
<p>(3) Für die Vorhaben nach Absatz 1 kann ergänzend zu § 43 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) Vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
<p>(5) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1, die in dem Übertragungsnetz des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers in einem Kalenderjahr anfallen. Die Mehrkosten sind pauschal auf der Grundlage von Standardkostenansätzen im Vergleich zu einer Freileitung auf derselben Trasse zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Mehrkosten aller Übertragungsnetzbetreiber werden addiert, soweit sie einem effizienten Netzbetrieb entsprechen. Die so ermittelten Gesamtkosten für Erdkabel sind anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber rechnerisch umzulegen. Der Anteil an den Gesamtkosten, der rechnerisch von dem einzelnen Übertragungsnetzbetreiber zu tragen ist, bestimmt sich entsprechend § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Soweit die tatsächlichen Mehrkosten eines Übertragungsnetzbetreibers für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1 seinen rechnerischen Anteil an den Gesamtkosten übersteigen, ist diese Differenz finanziell auszugleichen. Die Zahlungspflicht trifft die Übertragungsnetzbetreiber, deren tatsächliche Kosten unter dem rechnerisch auf sie entfallenden Anteil an den Gesamtkosten liegen, jedoch nur bis zu der Höhe des auf sie jeweils rechnerisch entfallenden Anteils an den Gesamtkosten. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln den Saldo zum 30. November eines Kalenderjahres.“</p>	<p>(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ob der Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist, und legt dem Deutschen Bundestag hierüber in jedem geraden Kalenderjahr einen Bericht, erstmalig zum 1. Oktober 2016, vor.“</p>	
	<p>3. In der Anlage wird Nummer 24 aufgehoben.</p>
<p><b>Artikel 5</b></p>	<p><b>Artikel 5</b></p>
<p><b>Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz</b></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>Das <i>Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)</i>, das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „<i>oder</i>“ ersetzt.</p>	
<p>b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p>	
<p>„4. <i>nur verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor geringfügig geändert wird.</i>“</p>	
<p>2. In § 12 Absatz 3 werden nach den Wörtern <i>„vereinfachten Verfahrens“</i> die Wörter <i>„nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“</i> eingefügt.</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
3. <i>In § 15 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.</i>	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</b>	<b>entfällt</b>
<i>Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
1. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>„(3) Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten zu testen, können und auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die im Bundesbedarfsplan mit „C“ gekennzeichneten Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. Als Erdkabel im Sinne von Satz 1 gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunneln und gasisolierter Rohrleitungen. § 2 Absatz 2 Satz 2 des Energieleitungsausbaugesetzes ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit das Vorhaben in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll. § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt. § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes ist entsprechend anzuwenden. Vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Energieleitungsausbaugesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.“</i></p>	
c) <i>Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</i>	
2. <i>§ 3 wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „zum 3. März“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „zum 3. März des zweiten Jahres“ durch die Wörter „im zweiten Jahr“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „oder den gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.</p>	
<p>3. Die Anlage wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In den Nummern 1 bis 5, 29 und 30 wird in der Tabellenspalte „Kennzeichnung“ die Angabe „C“ angefügt.</p>	
<p>bb) In der Nummer 31 wird in der Tabellenspalte „Kennzeichnung“ die Angabe „-“ durch die Angabe „C“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In der Nummer 33 wird in der Tabellenspalte „Kennzeichnung“ die Angabe „C“ angefügt.</p>	
<p>dd) In der Nummer 34 wird in der Tabellenspalte „Kennzeichnung“ die Angabe „-“ durch die Angabe „C“ ersetzt.</p>	
<p>b) Der Textteil unter der Tabelle wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nach den Wörtern „§ 2 Absatz 2 Satz 1“ werden ein neuer Absatz und die Wörter „C = Pilotprojekt für Erdkabel im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>bb) In der Textzeile zu „D“ wird nach der Angabe „§ 2 Absatz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.</p>	
	<p><b>Artikel 6</b></p>
	<p><b>Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz</b></p>
	<p>Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 318 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 5 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zählen zu solchen Alternativen auch die Verläufe von Trassenkorridoren, die sich aus der Berücksichtigung von möglichen Teilverkabelungsabschnitten ergeben und insbesondere zu einer Verkürzung des Trassenkorridors insgesamt führen können.“</p>
	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>„(2) Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes prüft die Bundesnetzagentur insbesondere, inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors zur späteren Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels erreicht werden kann.“</p>
	<p>c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist,“ gestrichen.</p>
	<p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>
	<p>2. § 6 Satz 6 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:</p>
	<p>„2. bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes eine Kennzeichnung von Erdkabel- und Freileitungsabschnitten im Vorschlag und in den infrage kommenden Alternativen sowie die Gründe, aus denen in Teilabschnitten ausnahmsweise eine Freileitung in Betracht kommt,“.</p>
	<p>b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.</p>
	<p>3. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „bestehenden“ die Wörter „oder bereits zugelassenen“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
	c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„4. nur verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor geringfügig geändert wird.“
	4. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt::
	„3. bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes eine Kennzeichnung, inwieweit sich der Trassenkorridor für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels eignet, und“.
	bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes sind auch die Gründe anzugeben, aus denen in Teilabschnitten ausnahmsweise eine Freileitung in Betracht kommt.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „vereinfachten Verfahrens“ die Wörter „nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ und werden nach dem Wort „bestehenden“ die Wörter „oder bereits zugelassenen“ eingefügt.
	5. In § 15 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
	6. In § 34 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
	<b>Artikel 7</b>
	<b>Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</b>
	Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.
	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>„(3) Die im Bundesbedarfsplan mit „C“ gekennzeichneten Vorhaben sind Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (Offshore-Anbindungsleitungen). Sie werden im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts bis zu den im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkten als Freileitung oder Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert.“</p>
	<p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>
	<p>d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:</p>
	<p>„(5) Die im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung sind nach Maßgabe des § 3 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.</p>
	<p>(6) Die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung können als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.“</p>
	<p>2. § 3 wird durch folgende §§ 3 bis 5 ers</p>
	<p>„§ 3</p>
	<p>Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
	<p>(1) Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben sind nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.</p>
	<p>(2) Die Leitung kann auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden, soweit</p>
	<p>1. ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,</p>
	<p>2. ein Erdkabel nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist, oder</p>
	<p>3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.</p>
	<p>Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die Leitungen auf Teilabschnitten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(3) Sofern Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, in der Antragskonferenz nach § 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangen, ist vom Träger des Vorhabens zu prüfen, ob die Leitung auf Teilabschnitten in dieser Gebietskörperschaft abweichend von Absatz 2 als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden kann. Sofern die Prüfung ergibt, dass dies möglich ist, und der Träger des Vorhabens dies bei der Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vorschlägt, ist die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung einer Leitung als Freileitung auf Teilabschnitten innerhalb der betreffenden Gebietskörperschaft abweichend von Absatz 2 zulässig. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die Leitungen auf Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden.</p>
	<p>(4) Die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung als Freileitung nach Absatz 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Leitung</p>
	<p>1. in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder</p>
	<p>2. in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches liegen.</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
	<p>(5) Als Erdkabel im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunneln und gasisolierter Rohrleitungen. § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(6) Für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung, die der Anbindung von Stromrichteranlagen im Rahmen des im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhabens dienen, ist § 4 entsprechend anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung</b></p>
	<p>(1) Um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen, können die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.</p>
	<p>(2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn</p>
	<p>1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
	<p>2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,</p>
	<p>3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,</p>
	<p>4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder</p>
	<p>5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.</p>
	<p>Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
	<p>(3) Als Erdkabel im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunneln und gasisolierter Rohrleitungen. § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(4) Vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber</b></p>
	<p>(5) Über die in den Vorhaben nach § 2 Absatz 2 bis 6 gewonnenen Erfahrungen legt der jeweils verantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes der Bundesnetzagentur jährlich einen Bericht vor, in dem die technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen dieser Vorhaben bewertet werden. Der erste Bericht ist im zweiten Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnitts eines solchen Vorhabens vorzulegen.</p>
	<p>(6) Der Bericht kann mit dem gemeinsamen Netzentwicklungsplan nach § 12b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verbunden werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p style="text-align: center;"><b>(7) Auf Verlangen haben die Betreiber von Übertragungsnetzen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über den Sachstand bei den Vorhaben nach § 2 Absatz 2 bis 6 und die gewonnenen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach den §§ 3 und 4 zu berichten.“</b></p>
	<p><b>3. Der bisherige § 4 wird § 6.</b></p>
	<p><b>4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:</b></p>

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„Anlage  
(zu § 1 Absatz 1)

### Bundesbedarfsplan

Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen:

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
1	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath; Gleichstrom	A1, B, E
2	Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom	A1, B
3	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom	A1, B, E
4	Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld; Gleichstrom	A1, B, E
5	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom	A1, B, E
6	Höchstspannungsleitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
7	<p>Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahme Stade – Sottrum</li> <li>– Maßnahme Sottrum – Wechold</li> <li>– Maßnahme Wechold – Landesbergen</li> </ul>	F

8	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Barlt – Heide – Husum – Niebüll – Bundesgrenze (DK); Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Barlt – Heide – Maßnahme Brunsbüttel – Barlt – Maßnahme Heide – Husum – Maßnahme Husum – Niebüll – Maßnahme Niebüll – Grenze DK	–
9	Höchstspannungsleitung Hamm-Uentrop – Kruckel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle – Maßnahme Wolmirstedt – Wahle	A1
11	Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
12	Höchstspannungsleitung Vieselbach – Pumpspeicherwerk Talsperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn) – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
13	Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
14	Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
15	Höchstspannungsleitung Punkt Metternich – Niederstedem; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
16	<i>(aufgehoben)</i>	
17	Höchstspannungsleitung Mecklar – Grafenrheinfeld; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
18	Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–

19	Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Urberach – Pfungstadt – Weinheim – Maßnahme Weinheim – Daxlanden – Maßnahme Weinheim – G380 – Maßnahme G380 – Altlußheim – Maßnahme Altlußheim – Daxlanden	A1
20	Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell – Maßnahme Großgartach – Kupferzell	A1
21	Höchstspannungsleitung Daxlanden – Kuppenheim – Bühl – Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV	D
22	<i>(aufgehoben)</i>	
23	<i>(aufgehoben)</i>	
24	Höchstspannungsleitung Punkt Rommelsbach – Herbertingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
25	Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
26	Höchstspannungsleitung Bärwalde – Schmölln; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
27	Höchstspannungsleitung Abzweig Welsleben – Förderstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
28	Höchstspannungsleitung Abzweig Parchim Süd – Neuburg; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
29	Höchstspannungsleitung Anbindung Offshore-Windpark Kriegers Flak (DK) mit Verbindung Offshore-Windpark Kriegers Flak (DK) – Offshore-Windpark Baltic 2 (Combined Grid Solution); Gleichstrom, Drehstrom	B
30	Höchstspannungsleitung Oberzier – Bundesgrenze (BE); Gleichstrom	B, E
31	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F

32	<p>Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simhar – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahme Abzweig Simbach</li> <li>– Maßnahme Abzweig Pirach</li> <li>– Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Altheim</li> <li>– Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting</li> </ul>	–
33	Höchstspannungsleitung Schleswig-Holstein – Südnorwegen (NO) (NORD.LINK); Gleichstrom	B
34	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
35	Höchstspannungsleitung Birkenfeld – Mast 115A; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
36	<i>(aufgehoben)</i>	
37	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Halbmond; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
38	Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
39	<p>Höchstspannungsleitung Güstrow – Parchim Süd – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahme Güstrow – Parchim Süd</li> <li>– Maßnahme Parchim Süd – Perleberg</li> <li>– Maßnahme Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt</li> </ul>	A1
40	Höchstspannungsleitung Punkt Neuravensburg – Bundesgrenze (AT); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2
41	<p>Höchstspannungsleitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Maßnahme Raitersaich – Ludersheim</li> <li>-- Maßnahme Ludersheim – Sittling – Altheim</li> </ul>	–
42	<p>Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg – Lübeck – Siems – Göhl; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Maßnahme Kreis Segeberg – Lübeck</li> <li>-- Maßnahme Lübeck – Siems</li> <li>-- Maßnahme Lübeck – Göhl</li> </ul>	F

43	Höchstspannungsleitung Borken – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
44	Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
45	Höchstspannungsleitung Borken – Twistetal; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
46	Höchstspannungsleitung Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen (Punkt Tschirn); Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
47	Höchstspannungsleitung Oberbachern – Ottenhofen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–

**Kennzeichnung**

A1 = Länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1

A2 = Grenzüberschreitende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2

B = Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Absatz 2

C = Offshore-Anbindungsleitung im Sinne von § 2 Absatz 3

D = Pilotprojekt für Hochtemperaturleiterseile im Sinne von § 2 Absatz 4

E = Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 5

F = Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 6“

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

**Zu Artikel Fehler!** Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (**Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**)

### **Zu Artikel 1 (Eingangssatz)**

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

### **Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 21a)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

### **Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 43)**

Die Änderungen in § 43 Satz 1 Nummer 5 EnWG sind Folgeänderungen des Änderungsbefehls in Nummer 5 (Artikel 6 – Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes).

Die Einfügung in § 43 Satz 8 EnWG – neu – ergänzt das Planfeststellungsrecht. Erdkabel mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr zur Anbindung von Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken an das Stromnetz können nunmehr ausdrücklich auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 43 EnWG planfestgestellt werden. Bisher fanden die Bestimmungen über die Ausführung einer Leitung des Übertragungsnetzes als Freileitung oder als Erdkabel keine Anwendung auf solche Anbindungsleitungen. Landesrechtliche Regelungen können Bundesrecht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung aber ergänzen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Mit der Neuregelung in Nummer 19.11 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird für Vorhaben nach § 2 Absatz 5 BBPlG – neu – (HGÜ-Erdkabel) eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt. Diese ist im Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG durchzuführen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)**

#### **Zu Artikel 4 (Eingangssatz)**

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

#### **Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 11)**

Es handelt sich um Folgeänderungen des Änderungsbefehls in Nummer 5 (Artikel 6 – Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes).

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)**

#### **Zu Artikel 5 (Eingangssatz)**

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

#### **Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 2)**

Mit der Streichung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) ist nunmehr die gesamte Leitung Wehrendorf – Gütersloh Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung. Hiervon sind weiterhin die Einführungen in die Umspannanlage Lüstringen umfasst, die sich aufgrund der technischen Herausforderungen unterirdischer Leitungssysteme in dicht besiedelten Gebieten für eine Erprobung der Erdverkabelung besonders anbieten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

### **Zu Artikel 5 Nummer 3 – neu – (Anlage)**

Mit der Änderung der Anlage zum EnLAG wird das Vorhaben Nummer 24 aus dem Bedarfsplan des EnLAG gestrichen. Nach dem Netzentwicklungsplan 2024 (Zieljahr) der Übertragungsnetzbetreiber ist der energiewirtschaftliche Bedarf für den Neubau der Leitung Bünzwangen – Lindach und die Umrüstung der Leitung Lindach – Goldshöfe durch Topologieänderungen in der betroffenen Netzregion entfallen. Das EnLAG-Vorhaben Nummer 24 ist daher im Netzentwicklungsplan nicht als Teil des Startnetzes aufgenommen. Insofern bildet das Vorhaben nicht die Grundlage für die weiteren Netzbedarfsberechnungen der Übertragungsnetzbetreiber und ist nicht Gegenstand der Bestätigung durch die Bundesnetzagentur. Mit der Anpassung des Bedarfsplans des Energieleitungsausbaugesetzes wird der nicht mehr vorliegende energiewirtschaftliche Bedarf gesetzlich nachvollzogen.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)**

#### **Zu Artikel 6 Nummer 1 – neu – (§ 5)**

Der neue § 5 Absatz 1 Satz 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) dient der Klarstellung. Im Rahmen der Bundesfachplanung sind nach Satz 5 ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren zu prüfen. Hierzu zählen bei allen Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur auch Verläufe von Trassenkorridoren, die sich aus der Möglichkeit zur (Teil-)Erdverkabelung ergeben und z.B. zu einer Verkürzung des zu bestimmenden Trassenkorridors führen (können).

Die Klarstellung in § 5 Absatz 1 Satz 6 NABEG – neu – ist auf Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ) im Sinne von § 2 Absatz 6 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) – neu – beschränkt, da hier im Zusammenspiel mit § 4 BBPIG Teilerdverkabelungsabschnitte gebildet werden können.

Aus den Neuregelungen des BBPIG zum Vorrang der Erdverkabelung für Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) in der Bundesfachplanung (§ 3 BBPIG – neu –) ergeben sich verfahrensrechtliche Besonderheiten für HGÜ-Leitungen. Da dort für die Bestimmung des Trassenkorridors der Grundsatz der Erdverkabelung gilt und auch gemäß § 5 Absatz 2 NABEG – neu – ein möglichst geradliniger Verlauf des Korridors vorrangig zu prüfen ist, bedarf es für HGÜ-Leitungen keiner gesonderten Regelung, um Teilerdverkabelungsabschnitte zur Trassenverkürzung in die Alternativenprüfung einzubeziehen.

Der neue § 5 Absatz 2 NABEG regelt, wie bei der Bestimmung des Trassenkorridors für Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 BBPIG – neu –, d.h. HGÜ-Leitungen mit Erdkabelvorrang, vorzugehen ist. Die Suche eines geeigneten Trassenkorridors für ein Vorhaben, das vorrangig mit Erdkabeln, aber ausnahmsweise teilweise auch mit Freileitungen errichtet und betrieben werden kann, stellt Vorhabenträger, Planungs- und Genehmigungsbehörden, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit vor besondere Herausforderungen. Bei einer völlig freien Planung des Trassenkorridors wäre die Zahl der möglichen Trassenvarianten unüberschaubar. Das bisherige Freileitungsprimat beschränkte die Alternativenprüfung auf räumliche Alternativen. Das neue System führt dazu, dass neben den räumlichen Alternativen auch technologische Alternativen in Betracht kommen. Daher wird ein Idealmaßstab als Ausgangspunkt gesetzlich festgelegt. Dabei wird zum einen (im Einklang mit den Vorrangregelungen in § 3 BBPIG – neu –) festgelegt, dass der Trassenkorridor grundsätzlich zur Verlegung von Erdkabeln dienen soll. In räumlicher Hinsicht gilt zum anderen, dass ein möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf des Trassenkorridors zwischen Anfangs- und Endpunkt erreicht werden soll. Mit diesem Ziel sollen insbesondere die Betroffenheiten bei der Trassensuche gemindert werden und der Netzausbau volkswirtschaftlich effizient erfolgen. Damit geht auch einher, dass der zu untersuchende Raum (so genannte Planungsellipse) sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verkleinert, da ein geradliniger Verlauf grundsätzlich keine weiträumige Suche eines geeigneten Trassenkorridors erfordert.

Mit der Streichung in § 5 Absatz 3 NABEG – neu – wird der Verweis auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung redaktionell an das geltende Recht angepasst.

#### **Zu Artikel 6 Nummer 2 – neu – (§ 6)**

§ 6 Satz 6 NABEG regelt den Mindestinhalt des Antrags auf Bundesfachplanung. Um dem Vorrang der Erdverkabelung zur Geltung zu verhelfen, hat der Vorhabenträger in seinem Antrag für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 5 BBPIG – neu – sowohl in seinem Vorschlag als auch in den in Betracht kommenden Alternativen zu kennzeichnen, welche Abschnitte des Trassenkorridors aus seiner Sicht später als Erdkabel und Freileitung errichtet werden sollen. Da gemäß § 3 Absatz 2 BBPIG – neu – eine Freileitung nur ausnahmsweise auf Teilabschnitten in Betracht kommt, hat der Vorhabenträger substantiiert und nachvollziehbar zu begründen, warum auf dem jeweiligen Teilabschnitt eine Freileitung errichtet werden soll. Damit kann die Bundesnetzagentur überprüfen, ob und inwieweit im speziellen Fall die Freileitungsausnahme zum Tragen kommt. Zudem dient das Begründungserfordernis der Transparenz für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG.

#### **Zu Artikel 6 Nummer 3 – neu – (§ 11)**

§ 11 NABEG dient der Verfahrensbeschleunigung bei Vorhaben, die mit anderen Hoch- oder Höchstspannungsleitungen gebündelt werden sollen. Mit der Ergänzung wird der Anwendungsbereich des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 NABEG auch auf Fälle erstreckt, in denen die Leitung, mit der gebündelt werden soll, zwar noch nicht vorhanden, rechtlich jedoch bereits zugelassen (z.B. planfestgestellt) ist.

#### **Zu Artikel 6 Nummer 4 – neu – (§ 12)**

Mit dem neuen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 NABEG wird bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 BBPIG – neu – im Rahmen der Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung eine Kennzeichnungspflicht von Abschnitten, die für die Verlegung von Erdkabeln geeignet sind, eingeführt. Damit wird erreicht, dass die Beteiligten, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger, für nachfolgende Verfahren wissen, wo Erdkabel verlegt werden können. Insofern stärkt die Kennzeichnungspflicht die Transparenz des Ergebnisses der Bundesfachplanung und die Akzeptanz für den Netzausbau. Mit der Formulierung wird auch klargestellt, dass das Ergebnis der Bundesfachplanung die Prüfung und Entscheidung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nicht vorwegnimmt, da die Bundesfachplanung der Bestimmung von Trassenkorridoren und nicht der Vorhabenzulassung dient. Angesichts der verschiedenen Prüfanforderungen kann und soll sie dies auch nicht leisten. Gleichwohl präjudiziert die Kennzeichnung der Erdkabelmöglichkeit im Trassenkorridor im Zusammenhang mit dem Erdkabelvorrang nach § 2 Absatz 5 BBPIG – neu – und § 3 BBPIG – neu – bis zu einem gewissen Grad auch schon für das Planfeststellungsverfahren, welche Technologie grundsätzlich zum Tragen kommt. Die Kennzeichnung ist auch nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 NABEG kartografisch im Bundesnetzplan auszuweisen.

Der neue § 12 Absatz 2 Satz 3 NABEG erweitert die Begründungspflicht der Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung. Gemäß Satz 2 hat die Behörde ihre Bestimmung des Trassenkorridors einschließlich der Raumverträglichkeit zu begründen. Bei Vorhaben mit einem Erdkabelvorrang muss die Bundesnetzagentur zusätzlich die Gründe angeben, warum auf bestimmten Teilabschnitten ausnahmsweise eine Freileitung in Betracht kommt. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass Freileitungsabschnitte im Verfahren intensiv auf ihre Notwendigkeit geprüft werden.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen des Änderungsbefehls in Nummer 3 und 4.

#### **Zu Artikel 6 Nummer 5 – neu – (§ 15)**

Die Regelung entspricht Artikel 5 Nummer 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus (Bundestags-Drucksache 18/4655). Zur Begründung wird auf die Drucksache verwiesen.

### **Zu Artikel 6 Nummer 6 – neu – (§ 34)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Falle des nicht fristgemäßen Stellens des Antrags auf Planfeststellung (§ 12 Absatz 2 Satz 4 NABEG – neu–) die Bundesnetzagentur nach § 34 Satz 1 NABEG ein Zwangsgeld festsetzen kann.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)**

Mit den Änderungen im Bundesbedarfsplangesetz wird für die Planung und den Bau von HGÜ-Leitungen ein Vorrang der Erdverkabelung in der Bundesfachplanung eingeführt.

Die breite Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger ist ein zentrales Element für das Gelingen der Energiewende. Insbesondere beim Bau der HGÜ-Leitungen bestehen besondere Herausforderungen. Der verstärkte Einsatz von Erdkabeln kann gegebenenfalls dazu beitragen, die Akzeptanz für diese dringend erforderlichen Vorhaben zu stärken.

Aus technischer Sicht ist zwischen dem Drehstrom- und dem Gleichstrombereich zu unterscheiden. Bei der Stromübertragung über größere Entfernungen mittels HGÜ weist die Erdverkabelung weniger Risiken hinsichtlich der technischen Umsetzung und der Kosten auf als eine vergleichsweise Erdverkabelung von Drehstromleitungen über lange Strecken. Zudem liegen mehr Erfahrungen mit Gleichstrom-Erdkabeln über längere Strecken als mit Drehstrom-Erdkabeln vor.

Vor diesem Hintergrund bleibt es im Drehstrombereich beim Pilotcharakter der Erdverkabelung. Anhand einzelner Pilotvorhaben sollen die technischen Herausforderungen erprobt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das dynamische Verhalten im Betrieb (z. B. hinsichtlich der Spannungs- und Stromüberlastungen, Änderungen der Betriebstemperatur), die Systemverfügbarkeit sowie Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer aufgrund zusätzlicher Komponenten (insbesondere Muffen, Endverschlüsse, gegebenenfalls Kompensationsanlagen). Allerdings kann durch eine Teilerdverkabelung möglicherweise die Akzeptanz gesteigert werden, indem insbesondere optische Eingriffe in das Landschaftsbild reduziert werden. Daher gilt es, die technischen Herausforderungen und etwaige akzeptanzsteigernde Effekte zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen. Mit dem Gesamtkatalog der für Pilotvorhaben vorgesehenen Leitungen im Drehstrombereich nach dem EnLAG und dem BBPIG besteht eine solide Grundlage für Möglichkeiten zur technischen Erprobung dieser neuen Technologie, um im vermaschten Netz belastbare Betriebserfahrungen im realen Netzbetrieb zu sammeln, bevor Erdkabel im größeren Umfang im Drehstrombereich eingesetzt werden können.

Im Gleichstrombereich wird der bisherige Grundsatz, dass die Trassenplanung auf Freileitungen beruht, umgekehrt. Bei HGÜ-Leitungen wird die Erdverkabelung zur Regel. In der Nähe von Wohngebieten ist der Freileitungsbau sogar stets unzulässig. Damit wird ein größtmögliches Maß an Akzeptanz für diese neuen Gleichstromleitungen geschaffen. Allerdings kann sich ausnahmsweise im Einzelfall ein Erdkabel in der Abwägung als schlechtere Ausführung erweisen. Das BBPIG beschränkt diese Möglichkeiten aber auf überragende Schutzgüter, den Gebiets- und Artenschutz, sofern ein Erdkabel unzulässig wäre und eine Freileitung eine zumutbare Alternative ist.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, kann auch eine bestehende oder bereits zugelassene Freileitungstrasse genutzt werden, sofern das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Vorhaben auf bestehenden Masten geführt werden kann, ohne dass erhebliche bauliche Veränderungen erforderlich sind. Insgesamt bestehen für die Anwendung dieser Ausnahme hohe Hürden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Ausnahme in der Planungspraxis eine begrenzte Rolle spielen wird.

### **Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 2)**

In § 2 BBPIG wird der Katalog der zu kennzeichnenden Vorhaben nach dem BBPIG erweitert.

Nach dem neuen Absatz 3 sollen sog. Offshore-Anbindungsleitungen, die Offshore-Windparks mit den Netzverknüpfungspunkten an Land verbinden sollen, mit dem Buchstaben „C“ gekennzeichnet werden. Hierfür werden der Anfangspunkt (entweder in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) oder im Küstenmeer) und der Endpunkt des Vorhabens an Land im Bundesbedarfsplan festgelegt. Für diese Leitungen besteht bereits nach geltendem Recht (§ 2 Absatz 1 NABEG) grundsätzlich die Möglichkeit, die Bundesfachplanung und ein Planfeststellverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchzuführen. Mit der Kennzeichnungsmöglichkeit wird daher die bestehende Rechtslage konsequent auch im BBPIG nachvollzogen.

In § 2 Absatz 3 Satz 2 BBPIG – neu – werden die materiellen Voraussetzungen für die Ausführung des Vorhabens konkretisiert. Dies gilt nicht für den in der AWZ befindliche Abschnitt der Leitung (vom Offshore-Windpark-Umspannwerk als Anfangspunkt bis zur Grenze zwischen AWZ und Küstenmeer), der als Seekabel ausgeführt wird. Dieser unterliegt nach wie vor den Regelungen der Seeanlagenverordnung. Mit der Vorschrift werden vielmehr die Voraussetzungen des § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 EnWG nachvollzogen. Danach werden die Offshore-Anbindungsleitungen im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt. Anders als in § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 EnWG wird bezüglich des Endpunkts des Vorhabens auf den im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkt abgestellt.

Mit dem Buchstaben „E“ werden Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung gekennzeichnet, für die der Vorrang der Erdverkabelung in der Bundesfachplanung gilt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese Vorhaben keinen Pilotcharakter mehr haben sollen. Zu den Voraussetzungen für die Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen wird auf die Begründung des neuen § 3 BBPIG verwiesen.

Mit dem Buchstaben „F“ werden Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im BBPIG gekennzeichnet. Zu den Voraussetzungen für die Erdverkabelung von HDÜ-Leitungen nach dem BBPIG wird auf die Begründung des neuen § 4 BBPIG verwiesen.

## **Zu Artikel 7 Nummer 2 (§§ 3 bis 5)**

### **Zu § 3**

§ 3 BBPIG – neu – ist die zentrale Norm, mit der der Vorrang der Erdverkabelung für die neuen HGÜ-Leitungen umgesetzt werden soll.

§ 3 Absatz 1 BBPIG – neu – legt klar fest, dass die mit „E“ gekennzeichneten HGÜ-Leitungen vorrangig als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern sind. Grundsätzlich besteht für die Vorhabenträger und die Bundesnetzagentur im Hinblick auf diese Vorhaben damit kein Entscheidungsspielraum mehr für die Frage, ob die Leitung als Erdkabel oder als Freileitung errichtet werden kann. Flankiert wird diese Norm durch die verfahrensrechtlichen Änderungen im NABEG, insbesondere durch den neuen § 5 Absatz 2 NABEG, nach dem insbesondere ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors zur späteren Errichtung eines Erdkabels in der Bundesfachplanung zu ermitteln ist.

In § 3 Absatz 2 BBPIG – neu – werden Ausnahmen aufgeführt, in denen eine Freileitung errichtet werden kann. Da die Erdverkabelung jedoch Vorrang genießt, ist eine Freileitung allenfalls auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Auf einem solchen Teilabschnitt kann eine Freileitung auf Antrag des Vorhabenträgers errichtet werden, soweit eine der drei Ausnahmen gegeben ist. Der Einsatz von Freileitungen ist grundsätzlich auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht auf der gesamten Länge des jeweiligen Teilabschnitts vorliegen.

Die Nummern 1 und 2 ermöglichen eine Freileitung als Alternative für die Fälle, in denen ein Erdkabel gegen bestimmte naturschutzrechtliche Aspekte verstoßen würde. Für den Arten- und Gebietsschutz enthält das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 und § 34 Absatz 2 Verbote, die einer Verwirklichung

des Vorhabens als Erdkabel entgegenstehen können. Bei einem Verstoß gegen diese Verbote stellt sich im Rahmen der dann erforderlichen weiteren arten- beziehungsweise gebietsschutzrechtlichen Prüfung unter anderem die Frage, ob zumutbare Alternativen gegeben sind. Die Regelung ermöglicht eine Freileitung als technische Ausführungsalternative, sofern es sich hierbei um eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 beziehungsweise § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG handelt.

Nummer 3 räumt die Möglichkeit ein, bestehende oder bereits zugelassene Freileitungstrassen (Bestandstrassen) zu nutzen, insbesondere um den Flächenverbrauch zu senken und die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten. Indem Bestandstrassen genutzt werden, kann eine Belastung durch ein zusätzliches Erdkabel minimiert werden. Bei einer Trassenbündelungsmöglichkeit sollte der Einsatz von Freileitungen möglich sein, wenn dies zu geringeren Umweltauswirkungen als der Einsatz eines Erdkabels führen würde. Für die Nutzung einer Bestandstrasse gelten allerdings hohe Anforderungen, um dem Erdkabelprimat zur Geltung zu verhelfen. So muss zum einen das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten sein. Zwar werden damit Anreize für die Planung gesetzt, bei der Wahl der Trassenkorridore auch möglichst vorhandene Trassen oder bereits ausgewiesene Trassenkorridore zu erwägen. Diese Ausnahme wird jedoch dadurch in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt, dass die Freileitung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen haben darf. Dies bedeutet, dass die Bündelungsmöglichkeit nur dort zum Tragen kommt, wo im Rahmen einer umfassenden Abwägung und im Vergleich zur Vorbelastung lediglich geringe zusätzliche Eingriffe in die Umwelt, insbesondere Natur und Landschaft, zu erwarten sind. Eine Bündelungsmöglichkeit dürfte somit insbesondere dann nicht in Betracht kommen, wenn die Nutzung der Bestandstrasse zu einer deutlichen Erhöhung der Masten führen würde. Auch Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind einzubeziehen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die Regelung des § 4 Absatz 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder. Danach müssen bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Gleichstromanlagen die von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich minimiert werden.

Auf Verlangen der Bundesnetzagentur (in der Bundesfachplanung) bzw. der Planfeststellungsbehörde muss nach Satz 2 eine Freileitung errichtet werden. Damit wird insbesondere für den Fall, dass der Vorhabenträger und die zuständige Behörde unüberwindbare Differenzen bei der Anwendung der Ausnahmekriterien nach Satz 1 haben sollten, geregelt, dass die Behörde ihrer Auffassung als letztes Mittel zur Geltung verhelfen kann. Ein mögliches behördliches Verlangen ist dabei Teil der umfänglichen behördlichen Abwägungsentcheidung, so dass hierzu keine weiteren Ermessenserwägungen vorgenommen werden müssen.

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BBPlG – neu – hat es die Gebietskörperschaft, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, in der Hand, von dem jeweiligen Vorhabenträger eine Prüfung zu verlangen, ob die Leitung als Freileitung ausgeführt werden kann. Eine Freileitungsvariante kann ausnahmsweise und unabhängig von den in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien (Naturschutz und Nutzung von Bestandstrassen) aufgrund örtlicher Belange von der betroffenen Gebietskörperschaft verlangt werden. Über die in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Aspekte hinaus spielen hier auch sonstige Belange der Gebietskörperschaft eine Rolle, wie beispielsweise die städtebauliche Entwicklung oder weitere planungsrechtliche Erwägungen. Das jeweilige im Rahmen der Antragskonferenz nach § 7 NABEG vorzubringende Prüfverlangen bezieht sich selbstredend auf die in der betroffenen Gebietskörperschaft befindlichen Teilabschnitte. Im Rahmen der Prüfung hat der Vorhabenträger die vorgebrachten örtlichen Belange zu berücksichtigen. Aufgrund lokaler Begebenheiten ist es denkbar, dass im Einzelfall eine Freileitung zu mehr Akzeptanz führen kann als ein Erdkabel. Damit entsteht ein hinreichender Spielraum für technologische Alternativen, um flexibel auf die örtlichen Belange reagieren zu können, falls dies von den Betroffenen gewünscht wird und aus Kenntnis vor Ort ein entsprechender Anstoß erfolgt. Im Rahmen der behördlichen und gerichtlichen Überprüfung des Verlangens

werden lediglich die formellen Voraussetzungen des Verlangens überprüft; im Übrigen erfolgt keine Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Verlangens. Kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass dem Verlangen der Gebietskörperschaft entsprechend eine Ausführung als Freileitungsalternative in Betracht kommt, so kann er im Rahmen der Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG ein solches Vorgehen vorschlagen. In einem solchen Fall ist ausnahmsweise eine Ausführung als Freileitungsvariante innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft, die die Prüfung nach Satz 1 verlangt hatte, unabhängig von den in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien (Naturschutz und Nutzung von Bestandstrassen) zulässig. Nach Absatz 3 Satz 3 kann die zuständige Behörde entsprechend Absatz 2 Satz 2 die Ausführung als Freileitung verlangen.

§ 3 Absatz 4 BBPIG – neu – formuliert das absolute Verbot, eine HGÜ-Freileitung in der Nähe von Wohnbebauung zu errichten. Die bereits nach § 2 Absatz 2 EnLAG für Pilotvorhaben geltenden Erdkabelvoraussetzungen von 400 Metern im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich und 200 Metern im Außenbereich bei den HGÜ-Vorhaben nach § 2 Absatz 5 BBPIG zu Abstandskriterien umgewandelt. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung unzulässig und es gilt in jedem Fall der Erdkabelvorrang nach § 3 Absatz 1 BBPIG. Eine Abwägung mit den in § 3 Absatz 2 und 3 BBPIG geregelten Ausnahmen verbietet sich. Sollte im Rahmen der Bundesfachplanung beispielsweise ein Naturschutzkriterium ausnahmsweise eine Freileitung innerhalb dieser Abstände gebieten, muss zur Bewältigung dieses Konflikts eine räumliche Alternative gefunden werden. Mit dieser Regelung sollen Eingriffe durch den Netzausbau im Gleichstrombereich für die Wohnbevölkerung minimiert werden. Dies trägt zur Akzeptanz und zur Beschleunigung des Netzausbaus bei.

§ 3 Absatz 5 Satz 1 BBPIG – neu – erweitert den Erdkabelbegriff und ermöglicht es dem Vorhabenträger, verschiedene technische Lösungen für die Erdverkabelung einzusetzen. Satz 2 ordnet eine entsprechende Anwendung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Absatz 5 EnLAG an.

In § 3 Absatz 6 BBPIG – neu – wird festgelegt, dass für den Fall, dass eine Stickleitung für die Anbindung einer Konverterstation (Stromrichteranlage) an das Vorhaben in Drehstromtechnik erforderlich sein sollte, die Möglichkeit besteht, diese Leitung als Erdkabel gemäß den Vorschriften des neuen § 4 BBPIG zu errichten. Dies ist sinnvoll, da sich damit das Vorhaben insgesamt für eine Erdverkabelung eignet.

#### **Zu § 4**

Mit § 4 BBPIG – neu – werden die Voraussetzungen für Pilotvorhaben für HDÜ-Leitungen für den Anwendungsbereich des BBPIG geregelt. Die Norm orientiert sich an § 2 EnLAG, der durch diese Vorschrift unberührt bleibt.

Für die gemäß § 2 Absatz 6 BBPIG – neu – mit „F“ gekennzeichneten Drehstrom-Vorhaben können Erdkabel auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten errichtet werden. Auch durch diese Erleichterung der Erdverkabelungsmöglichkeiten soll dazu beigetragen werden können, den Einsatz von HDÜ-Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz an geeigneten Abschnitten technisch erproben zu können.

Dabei hat der Vorhabenträger gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BBPIG – neu – ein Wahlrecht dahingehend, ob er das jeweilige Vorhaben auf einem oder mehreren technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichten und betreiben oder ändern möchte. Der Vorhabenträger hat nach Satz 3 die Pflicht hierzu, wenn es die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde verlangt.

Voraussetzung für die Teilerdverkabelung ist allerdings, dass die genannten Kriterien (Siedlungsannäherung, Gebiets- und Artenschutz, Querung einer großen Bundeswasserstraße) – einzeln oder kumulativ – vorliegen. Diese sind identisch mit denen in § 2 Absatz 2 Satz 1 EnLAG. Die Voraussetzungen müssen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 BBPIG – neu – nicht auf der gesamten Länge des jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts vorliegen. Um einen Neubau im Sinne des § 4 Absatz 2 BBPIG handelt es sich, sofern eine weitergehende Übertragungskapazität durch Errichtung neuer Leitungen und neuer Masten

geschaffen werden. Das heißt, der Neubaubegriff umfasst sowohl die Errichtung der Leitung in neuer Trasse als auch in bestehender Trasse. Begrifflich ausgeschlossen sind allerdings bloße Zubeseilungen oder Umbeseilungen.

Der Erdkabelbegriff wird in § 4 Absatz 3 Satz 1 BBPIG – neu – ebenso wie in § 2 Absatz 1 Satz 2 EnLAG erweitert. § 4 Absatz 3 Satz 2 BBPIG – neu – ordnet eine entsprechende Anwendung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Absatz 5 EnLAG an.

Ebenso wie in § 2 Absatz 4 EnLAG sieht der neue § 4 Absatz 4 BBPIG – neu – eine Übergangsregelung für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Planfeststellungsverfahren vor. Auch hier kann der Vorhabenträger jedoch beantragen, dass auf das laufende Planfeststellungsverfahren die Neuregelungen angewendet werden.

## **Zu § 5**

In der Neufassung von § 5 BBPIG (bisher § 3 BBPIG) werden die verschiedenen Änderungen berücksichtigt.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen, insbesondere da die HGÜ-Leitungen nun keine Erdkabel-Pilotprojekte mehr sind. Neu ist Absatz 3, mit dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Recht erhält, von den Übertragungsnetzbetreibern über die Pilotprojekte (für die verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen sowie den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen) und den Einsatz von Erdkabeln (sowohl bei HGÜ- als auch bei HDÜ-Leitungen) einen Sachstandsbericht verlangen kann. Dies dient insbesondere dazu, den Bericht nach § 3 EnLAG vorzubereiten.

## **Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 6)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Änderungsbefehls zu Artikel 7 Nummer 2.

## **Zu Artikel 7 Nummer 4 (Anlage)**

In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 festgestellt hat. Maßnahmen, die einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck haben, werden in Vorhaben zusammengefasst. Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf nach den Feststellungen der Bundesnetzagentur nicht mehr besteht, werden aufgehoben. Der Umweltbericht der Bundesnetzagentur wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben wurden nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt. Geprüft wurden neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, vor allem auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Der Bundesbedarfsplan enthält jedoch keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors bzw. einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Zu den einzelnen geänderten Vorhaben:

### **Vorhaben Nummer 1: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath**

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde mit den Netzverknüpfungspunkten Emden Ost und Osterath im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 bestätigt. Das Vorhaben ist für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben Nummer 1 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

### **Vorhaben Nummer 2: Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg**

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens (Ultranet) wurde im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 erneut bestätigt. Das Vorhaben ist für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben Nummer 2 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Dem Gedanken des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) folgend wird das in erheblichem Umfang auf bestehenden, bereits zugelassenen oder in Planfeststellungsverfahren befindlichen Freileitungen mitgeführt. Durch die Nutzung der vorhandenen Masten in Hybridform – das heißt die gleichzeitige Nutzung durch Gleich- und Drehstromleitungen, ohne dass die Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung der Systeme eine flächendeckende Masterhöhung erforderlich macht – bedarf es voraussichtlich nur sehr geringer bautechnischer Maßnahmen. Diese in Deutschland erstmals zu erprobende Technik – die so genannte Hybridtechnologie – weist eine deutlich geringere Eingriffsintensität auf als die Errichtung neuer Erdkabel- oder Freileitungstrassen und kann daher einen wichtigen Baustein des zukünftigen Netzausbaus in Deutschland darstellen. Vor einem großflächigerem Einsatz ist es jedoch erforderlich, zunächst planerische und betriebliche Erfahrungen auch auf einer längeren, zusammenhängenden Strecke zu sammeln.

Das Bundesfachplanungsverfahren ist für das Vorhaben schon weit fortgeschritten. Bereits für mehrere Abschnitte wurde der Antrag auf Bundesfachplanung gestellt, drei Antragskonferenzen wurden durchgeführt und für den ersten Abschnitt liegt schon eine Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 7 Absatz 4 NABEG vor. Der derzeit geplante Trassenkorridor von Osterath nach Philippsburg beträgt insgesamt 342,2 km und verläuft weit überwiegend auf bestehenden Masten bzw. in bestehenden Trassen. Es ist vorgesehen, 303,5 km (88,6 %) durch Umbeseilung auf bestehenden Masten oder geringfügige Umbauten, 36,7 km (10,7 %) durch Neubau in bestehender Trasse und lediglich 2,4 km durch Neubau zu realisieren. Ein ungebündelter Trassenneubau ist auf keinem Abschnitt geplant. In den Anträgen der Vorhabenträger sind keine Erdkabelteilabschnitte auf Basis der geltenden Rechtslage ausgewiesen.

Um das bereits fortgeschrittene Genehmigungsverfahren nicht zu verzögern und zügig Erfahrungen mit der Hybridtechnologie zu sammeln, fällt das Vorhaben nicht unter das neue Erdkabelregime (Erdkabelvorrang). Eine Verkabelung würde dem Ziel der Erprobung der Hybridtechnologie entgegenstehen und wäre auch aus netzbetrieblichen Gründen problematisch. Letzteres gilt, da vorgesehen ist, dass die Stromkreise im Falle der Nichtverfügbarkeit des Gleichstrombetriebs (z.B. Errichtungsphase; Ausfall eines Konverters) auch mit Drehstrom betrieben werden sollen. Eine solche Möglichkeit würde bei Erdverkabelung nicht mehr bestehen, da die Erdkabelsysteme für Dreh- und Gleichstrom nicht umgekehrt nutzbar sind.

### **Vorhaben Nummer 5: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar**

Das Vorhaben dient in erster Linie der Verbesserung der Versorgungssicherheit in Bayern und in Süddeutschland insgesamt nach der Außerbetriebnahme der dortigen Kernkraftwerke. Zudem wird durch den absehbaren Zubau insbesondere von Onshore-Windleistung sowie durch den anstehenden weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen an den ertragreichen Standorten in Nordostdeutschland erneuerbarer Strom produziert, der durch das Vorhaben Nummer 5 aufgenommen und in die Lastregionen Süddeutschlands transportiert werden soll. Die Berechnungen für den Netzentwicklungsplan 2024 zeigen, dass unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen durch die jüngste EEG-Novelle der

Transportbedarf aus Nordostdeutschland insbesondere aufgrund der Onshore-Windleistung noch erheblich zunimmt und in der Zukunft noch weiter zunehmen wird. Diesem Transportbedarf trägt das Vorhaben Nummer 5 als eine wesentliche Maßnahme Rechnung. Es stabilisiert mit seiner großflächigen Wirkung das gesamte deutsche Netz, stärkt das gemeinsame deutsche Marktgebiet durch den gezielten Transport von Leistung aus erneuerbaren Energien und hilft bei der Verhinderung von eventuell zu befürchtenden überproportional hohen Preissteigerungen durch Stromknappheit im Süden Deutschlands. Die bei Beibehaltung der derzeitigen Situation ansonsten weiterhin erforderlichen umfangreichen und kostenträchtigen Redispatch-Maßnahmen (allein mehr als 1500 Stunden im Jahr 2013) werden durch das Vorhaben ebenso erheblich reduziert wie die derzeitigen unkontrollierten Last- bzw. Ringflüsse in die europäischen Nachbarländer, v.a. nach Polen und in die Tschechische Republik, welche dort wiederum zu Überlastungen der Netze und zu Störungen des Energiemarkts führen. Das Vorhaben ist angesichts des fortschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien insbesondere in Nordostdeutschland für das Gelingen der deutschen Energiewende insgesamt unverzichtbar.

Die Standorte der Netzverknüpfungspunkte orientieren sich an heutigen Netzschnittpunkten mit starker Anbindung an die regionalen Versorgungsstrukturen. Der Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt ist insbesondere nach der jüngsten EEG-Novelle ein geeigneter Standort hinsichtlich der netztechnischen Wirksamkeit nach Norden und Süden und befindet sich darüber hinaus zentral gelegen sowie mit direkter Anbindung in einer Region, in der in starkem und zukünftig noch zunehmendem Maße Windenergie eingespeist wird. Der Netzverknüpfungspunkt Isar ist als Einspeisepunkt des Kernkraftwerks Isar sowie aufgrund seiner Lage in der Nähe der bayerischen Lastzentren, die einen gezielten Transport in den bisher anderweitig versorgten süddeutschen Raum erwarten lässt, geeignet. Zudem kann an diesem Standort die vorhandene Infrastruktur des Kernkraftwerks nach dessen Abschaltung weitergenutzt werden. Zusätzlich ist die Übertragungsleistung der bestehenden Drehstromleitung zwischen Ottenhofen und Oberbachern zu verstärken.

Vorhaben Nummer 5 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

#### **Vorhaben Nummer 6: Höchstspannungsleitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen**

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im nordwestlichen Niedersachsen und ist zum Abtransport der verstärkten Einspeisung von Onshore- und Offshore-Windenergie erforderlich.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde mit den Netzverknüpfungspunkten Conneforde, Cloppenburg Ost und Merzen bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme des Vorhabens in den Katalog der Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung wird entsprochen (vgl. BR-Drs. 129/15).

Das Vorhaben ist ein Drehstrom-Erdkabel-Pilotprojekt nach § 4.

#### **Vorhaben Nummer 7: Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen**

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen und ist insbesondere zum Abtransport der verstärkten Einspeisung von Onshore-Windenergie aus Schleswig Holstein erforderlich.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde mit den Netzverknüpfungspunkten Stade, Sottrum, Wechold und Landesbergen bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Es umfasst die Einzelmaßnahmen

- Maßnahme Stade – Sottrum
- Maßnahme Sottrum – Wechold
- Maßnahme Wechold – Landesbergen.

Die Maßnahmen haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme des Vorhabens in den Katalog der Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung wird entsprochen (vgl. BR-Drs. 129/15).

Das Vorhaben ist ein Drehstrom-Erdkabel-Pilotprojekt nach § 4.

#### **Vorhaben Nummer 10: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle**

Das Vorhaben dient zum Abtransport von Onshore-Windenergie aus den ostdeutschen Bundesländern und stärkt die Stromverbindungen zwischen dem 50Hertz- und dem TenneT-Netz.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde mit den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt, Helmstedt und Wahle bestätigt. Das Vorhaben wurde um eine weitere Einzelmaßnahme ergänzt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Es umfasst die Einzelmaßnahmen

- Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle
- Maßnahme Wolmirstedt – Wahle.

Die Maßnahmen haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Vorhaben Nummer 10 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

#### **Vorhaben Nummer 12: Höchstspannungsleitung Vieselbach – Pumpspeicherwerk Talsperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn) – Mecklar**

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Thüringen und Hessen und stärkt die Stromverbindungen zwischen dem 50Hertz- und dem TenneT-Netz.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens Nummer 12 wurde mit den Netzverknüpfungspunkten Vieselbach, Pumpspeicherwerk Talsperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn) und Mecklar bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben Nummer 12 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

#### **Vorhaben Nummer 14: Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf**

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Thüringen.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde mit den Netzverknüpfungspunkten Röhrsdorf, Weida und Remptendorf bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben Nummer 14 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

### **Vorhaben Nummer 16: aufgehoben**

Die Erforderlichkeit des Vorhaben Nummer 16 (Höchstspannungsleitung Kriftel – Obererlenbach) konnte im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 nicht mehr festgestellt werden.

### **Vorhaben Nummer 19: Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden**

Das Vorhaben Nummer 19 dient der Verbesserung der durch hohe Lasten geprägten Netz-situation im südwestdeutschen Raum.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde mit den Netzverknüpfungspunkten Urberach, Pfungstadt, Weinheim, G380, Altlußheim und Daxlanden bestätigt. Die Erforderlichkeit der Maßnahme Kriftel – Farbwerke Höchst Süd konnte im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 nicht mehr festgestellt werden. Im Übrigen ist das Vorhaben im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Es umfasst die Einzelmaßnahmen

- Maßnahme Urberach – Pfungstadt – Weinheim
- Maßnahme Weinheim – Daxlanden
- Maßnahme Weinheim – G380
- Maßnahme G380 – Altlußheim
- Maßnahme Altlußheim – Daxlanden.

Die Maßnahmen haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Vorhaben Nummer 19 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

### **Vorhaben 21: Höchstspannungsleitung Daxlanden – Kuppenheim – Bühl – Eichstetten**

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde erneut bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Vorhaben 21 ist ein Pilotprojekt für Hochtemperaturleiterseile.

### **Vorhaben Nummer 22: aufgehoben**

Die Erforderlichkeit des Vorhabens Nummer 22 (Höchstspannungsleitung Großgartach – Endersbach) konnte im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 nicht mehr festgestellt werden.

### **Vorhaben Nummer 23: aufgehoben**

Die Erforderlichkeit des Vorhabens Nummer 23 (Höchstspannungsleitung Herbertingen – Tiengen) konnte im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 nicht mehr festgestellt werden.

### **Vorhaben Nummer 32: Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simhar – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting**

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Kuppelkapazität zwischen Deutschland und Österreich.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit wurde für das Vorhaben Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simhar – Pirach, Bundesgrenze

(AT) – Pleinting bestätigt. Das Vorhaben wurde um zwei weitere Einzelmaßnahmen ergänzt. Die Erforderlichkeit der Maßnahme Isar – Ottenhofen konnte im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 nicht mehr festgestellt werden. Im Übrigen ist das Vorhaben im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Vorhaben umfasst die Einzelmaßnahmen

- Maßnahme Abzweig Simbach
- Maßnahme Abzweig Pirach
- Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Altheim
- Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting.

Die Maßnahmen haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

#### **Vorhaben Nummer 34: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Conneforde**

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde erneut bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Vorhaben ist ein Drehstrom-Erdkabel-Pilotprojekt nach § 4.

#### **Vorhaben Nummer 36: aufgehoben**

Die Erforderlichkeit des Vorhabens Nummer 36 (Höchstspannungsleitung Vöhringen – Bundesgrenze (AT) mit Abzweig Woringen – Memmingen) konnte im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 nicht mehr festgestellt werden.

#### **Vorhaben Nummer 37: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Halbmond**

Beim Vorhaben Nummer 37 handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung vom Netzverknüpfungspunkt Emden Ost zum Netzverknüpfungspunkt Halbmond. Zweck des Vorhabens ist insbesondere der Abtransport der Onshore-Windenergie. Zudem ist Halbmond im Offshore-Netzentwicklungsplan 2024 als Netzverknüpfungspunkt für die Offshore-Anbindungsleitung Nordsee-Cluster 3 – Grenzkorridor II – Halbmond (NOR-3-3) vorgesehen, die die in der Nordsee erzeugte Offshore-Windenergie abtransportiert.

Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks Halbmond wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für das neu zu errichtende Umspannwerk wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der in nachfolgenden Planungsstufen parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

#### **Vorhaben Nummer 38: Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth West**

Beim Vorhaben Nummer 38 handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung vom Netzverknüpfungspunkt Dollern zum Netzverknüpfungspunkt Elsfleth West. Zweck des Vorhabens ist insbesondere der Abtransport der Onshore- und Offshore-Windenergie in Richtung von südlicher gelegenen, bereits stärker ausgebauten Netzinfrastrukturen.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

### **Vorhaben Nummer 39: Höchstspannungsleitung Güstrow – Parchim Süd – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt**

Beim Vorhaben Nummer 39 handelt es sich um eine 380 kV-Drehstromleitung, welche die Netzverknüpfungspunkte Güstrow, Parchim Süd, Perleberg, Stendal West und Wolmirstedt verbindet. Zweck des Vorhabens ist insbesondere der Abtransport der Onshore-Windenergie in die Verbrauchszentren. Insgesamt sind in Mecklenburg-Vorpommern ein Ausbau von Onshore- und Offshore-Windenergie sowie erhöhte Transitflüsse aus Dänemark zu verzeichnen. Das führt zu einer zukünftig immer stärkeren Belastung der vorhandenen 220-kV-Leitung von Güstrow nach Wolmirstedt. Aus diesem Grund soll die Übertragungskapazität vergrößert werden. Zusätzlich ist das Umspannwerk Parchim Süd einzubinden. Die weiter südlich liegenden Umspannwerke Perleberg und Stendal West sind aufgrund des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region und des daraus resultierenden Transportbedarfs in die 380-kV-Leitung einzuschleifen.

Das Vorhaben umfasst die Einzelmaßnahmen

- Maßnahme Güstrow – Parchim Süd
- Maßnahme Parchim Süd – Perleberg
- Maßnahme Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt.

Die Maßnahmen haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben Nummer 39 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

### **Vorhaben Nummer 40: Höchstspannungsleitung Punkt Neuravensburg – Bundesgrenze (AT)**

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit wurde für das 380-kV-Drehstromvorhaben Punkt Neuravensburg – Bundesgrenze (AT) bestätigt. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Kuppelkapazität zwischen Deutschland und Österreich. Zusammen mit weiteren Maßnahmen behebt das Vorhaben wirksam eine Leitungsüberlastung im (n-1)-Fall.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben Nummer 40 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet.

### **Vorhaben Nummer 41: Höchstspannungsleitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim**

Beim Vorhaben Nummer 41 handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung, welche die Netzverknüpfungspunkte Raitersaich, Ludersheim, Sittling und Altheim verbindet. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Raitersaich und Altheim und verbessert so die Anbindung des Großraums Nürnberg an den Südosten Bayerns. Es stärkt die Transportkapazitäten zum Standort des stillzulegenden Kernkraftwerks Isar und (in Verbindung mit Teilen des Vorhabens Nummer 32) auch in Richtung Österreich. Das Vorhaben ist notwendig, da die in Bayern bestehende 380-kV-Infrastruktur nicht ausreicht, um die zukünftig zu erwartenden Zuströme von erneuerbaren Energien aus dem Norden aufzunehmen und so den Wegfall der Erzeugung von Kernkraftwerken in Bayern zu kompensieren.

Das Vorhaben umfasst die Einzelmaßnahmen

- Maßnahme Raitersaich – Ludersheim
- Maßnahme Ludersheim – Sittling – Alheim.

Die Maßnahmen haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

#### **Vorhaben Nummer 42: Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg –Lübeck – Siems – Göhl**

Beim Vorhaben Nummer 42 handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung, welche die Netzverknüpfungspunkte Kreis Segeberg, Lübeck, Siems und Göhl verbindet. Zweck des Vorhabens ist eine Erhöhung der Übertragungskapazität in Schleswig-Holstein und von Schleswig-Holstein in den Süden. Insbesondere dient es dem Abtransport der Onshore-Windenergie aus der Region Ostholstein sowie der Anbindung der nach Schweden führenden HGÜ-Verbindung „Baltic Cable“.

Das Vorhaben umfasst die Einzelmaßnahmen

- Maßnahme Kreis Segeberg –Lübeck
- Maßnahme Lübeck – Siems
- Maßnahme Lübeck – Göhl.

Die Maßnahmen haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke Lübeck und Göhl wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für die neu zu errichtenden Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Die in nachfolgenden Planungsstufen parzellenscharf festzulegenden Standorte der Umspannwerke müssen einen räumlichen Bezug zu den im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnungen aufweisen.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme des Vorhabens in den Katalog der Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung wird entsprochen (vgl. BR-Drs. 129/15). Mit der erstmaligen Bestätigung des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2024 durch die Bundesnetzagentur liegt nunmehr die Voraussetzung zur Aufnahme des Vorhabens vor.

Das Vorhaben ist ein Drehstrom-Erdkabel-Pilotprojekt nach § 4.

#### **Vorhaben Nummer 43: Höchstspannungsleitung Borken – Mecklar**

Beim Vorhaben Nummer 43 handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung vom Netzverknüpfungspunkt Borken zum Netzverknüpfungspunkt Mecklar.

Zweck des Vorhabens ist die Erhöhung der Übertragungskapazität insbesondere für den wachsenden Anteil erneuerbarer Energien.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

#### **Vorhaben Nummer 44: Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Wolframshausen – Vieselbach**

Beim Vorhaben Nummer 44 handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung, welche die Netzverknüpfungspunkte Lauchstädt, Wolframshausen und Vieselbach verbindet. Zweck

des Vorhabens ist die Erhöhung der Übertragungskapazität in Sachsen-Anhalt. Die Übertragungsfähigkeit der bestehenden 220-kV-Leitung Eula – Wolframshausen – Vieselbach ist für den zukünftig zu erwartenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu gering.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Vorhaben ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

#### **Vorhaben Nummer 45: Höchstspannungsleitung Borken – Twistetal**

Beim Vorhaben Nummer 45 handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Borken und Twistetal. Zweck des Vorhabens ist die Gewährleistung der Stromtragfähigkeit der Leitungen, um dem steigenden Bedarf zu entsprechen.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

#### **Vorhaben Nummer 46: Höchstspannungsleitung Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen (Punkt Tschirn)**

Beim Vorhaben Nummer 46 handelt es sich um eine 380-kV-Drehstromleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Redwitz und Landesgrenze Bayern/Thüringen (Punkt Tschirn). Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität von Thüringen nach Bayern. Da die beiden Länder historisch bedingt netztechnisch nicht ausreichend miteinander verbunden sind, ist ein weiterer Ausbau der Netzinfrastruktur erforderlich.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

#### **Vorhaben Nummer 47: Höchstspannungsleitung Oberbachern – Ottenhofen**

Beim Vorhaben Nummer 47 handelt es sich um eine Ertüchtigungsmaßnahme einer vorhandenen Drehstromleitung vom Netzverknüpfungspunkt Oberbachern zum Netzverknüpfungspunkt Ottenhofen.

Zweck des Vorhabens ist die Erhöhung der Übertragungskapazität, die durch die Wahl des südlichen Netzverknüpfungspunktes Isar bei Vorhaben Nummer 5 zwingend erforderlich wird.

Das Vorhaben ist in Kombination mit dem Vorhaben Nummer 5 im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.